

NIEDERSCHRIFT

der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“

Tag der Sitzung: 6. Juli 2011

Zeit: 16:00 Uhr bis 17:20 Uhr

Ort: Dienstgebäude der MWA GmbH,
Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow

Leiter der Sitzung: Herr Weiß, Vorsitzender der Verbandsversammlung

Teilnehmer: 13 Teilnehmer (siehe Anwesenheitsliste)

entschuldigt:	Frau Krause-Hinrichs	Gemeinde Kleinmachnow
	Herr Ernst	Gemeinde Stahnsdorf
	Frau Gebauer	Stadt Teltow
	Frau Hollatz	Stadt Teltow
	Frau Hustig	Gemeinde Nuthetal

Verwaltung:	Frau Harder	Geschäftsführerin MWA GmbH
	Herr Könnemann	Mitarbeiter Geschäftsführung
	Frau Lenk	MWA GmbH

Protokollantin:	Frau Schulz	MWA GmbH
------------------------	-------------	----------

Vor Beginn der Sitzung werden folgende Tischvorlagen übergeben:

zu TOP 2	Anwesenheitsliste zur Niederschrift vom 20.04.11
zu TOP 3	Bericht der Verwaltung
zu TOP 7	DS 13/2011 und DS 14/2011 (im Austausch für DS 13/2011 alt) Köhler & Klett Rechtsanwälte, Erhebung von Anschlussbeiträgen von Eigentümern altangeschlossener Grundstücke, Diskussion von Alternativen

Öffentlicher Teil

Herr Weiß eröffnet die Sitzung, begrüßt die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitarbeiter der Verwaltung sowie die zur heutigen Sitzung erschienenen Gäste.

TOP 0 Einwohnerfragestunde

Herr Bierbrauer aus Teltow-Seehof übergibt eine Mappe mit Unterlagen, aus denen sich seiner Ansicht nach ergibt, dass in Teltow-Seehof bereits Beiträge zur Kanalisation im Zusammenhang mit der Parzellierung und dem Verkauf der Grundstücke in den 1930er/40er Jahren gezahlt wurden. Es sei falsch, dass der Zweckverband davon ausgeht, die sogenannten Altanschließer hätten bisher keine Beiträge gezahlt. Dies gelte zumindest nicht bis 1945, wo in Teltow-Seehof die gesamte Kanalisation mit Beiträgen der Einwohner bezahlt wurde. Der damalige Verkäufer hatte mit der Stadt Teltow einen Vertrag geschlossen, in dem festgelegt wurde, was in den Kaufverträgen der einzelnen Grundstücke enthalten sein muss. Es sind 1000 Grundstücke verkauft worden, alle Kaufverträge sind gleich und in jedem steht, dass jeder Käufer unabhängig davon ob er bauen will oder nicht, die Erschließungskosten bezahlen muss. Darunter waren auch Beiträge zur Herstellung der Schmutzwasserkanalisation in Höhe von 550 Reichsmark bzw. Goldmark. In der Lichterfelder Allee sogar 600 RM und zusätzlich 600 RM für die Regenentwässerung. Also sind in erheblichem Umfang Gelder geflossen. Die einheitlichen Notarverträge waren die Grundlage dafür.

Seine Frage: Werden die damals gezahlten Beträge Berücksichtigung finden, wird es Gegenrechnungen geben und gibt es schon Verrechnungsbeispiele?

Frau Lenk antwortet, dass nicht in Aussicht gestellt wurde, generell früher gezahlte Beträge dem Anschlussbeitrag gegen zu rechnen, wie dies in einem Zeitungsartikel behauptet wurde. Es muss geprüft werden, ob die gezahlten Beträge einem Beitrag gleichzusetzen sind. Weiter ist zu prüfen, ob diese Beträge von der Beitragsschuld abzuziehen sind, denn der jetzt zu erhebende Beitrag dient der teilweisen Deckung des Aufwands für die öffentliche Entwässerungsanlage nach 1990, betrifft also die alten Anlagen gar nicht.

Es ist nicht möglich, dies heute in der Sitzung zu klären. Für den Erlass der Beitragsbescheide, die auf Grundlage der geltenden Satzung ergehen, können diese Zahlungen aus der Vergangenheit nicht berücksichtigt werden. Wir würden das einer gerichtlichen Klärung überlassen und danach, wenn es eine Musterentscheidung gibt, die anderen entsprechend behandeln.

Herr Grubert informiert kurz über die im Vorstand besprochene Vorgehensweise, die in dem vorliegenden Beschlussvorschlag heute auf der Tagesordnung steht.

Ausgangspunkt ist die augenblickliche Rechtssituation im Land Brandenburg, die dem Verband keine andere Möglichkeit lässt, als so zu handeln. Nach den Entscheidungen des OVG aus dem Jahr 2007 und der Neufassung des KAG durch den Landtag sind wir rechtlich gezwungen zu überprüfen, inwieweit Altanschließer heranzuziehen sind. Dies haben wir getan. Die entsprechenden Bescheide sind zu erlassen und dann muss es gerichtlich ausgefochten werden. Ein Verzicht auf die Veranlagung wäre ein Verstoß gegen das KAG und gegen die Vermögensbetreuungspflicht als Verbandsvorsteher.

Herr Köhn, Fraktionsvorsitzender Die Linke aus Teltow, ergänzt die Aussagen von Herrn Bierbrauer was Teltow-Seehof angeht. Ihm liegt ein Prospekt aus den 30er Jahren vor, mit dem für die Mustersiedlung Seehof geworben wurde. Den Siedlern wurde in Aussicht gestellt, sie müssten einmalig einen bestimmten Beitrag leisten (500 bis 550 RM), dann seien sie für alle Zeiten von den Schmutzwasser- und Trinkwasserleitungsbeiträgen befreit. Herr Köhn verteilt Kopien dieses Prospekts.

Seine Frage: Wie geht der Verband damit um? Das Gerichtsurteil war ja für die sogenannten Altanschließer, dem Gericht war wahrscheinlich nicht bekannt, dass es auch vor DDR-Zeiten schon angeschlossene Grundstücke gab. Er vermutet, dass das niemals zur Sprache gekommen ist. Vielleicht sollte das auch noch einmal hinterfragt werden.

Herr Grubert antwortet, dass dieser Sachverhalt auch Gegenstand eines der Musterverfahren sein wird. Der Verband kann aber nicht von vornherein darauf verzichten, die Bescheide zu erlassen.

Herr Rechtsanwalt Lau aus Berlin, der in Vollmacht für den Grundstückseigentümer Dr. Wolf spricht, unterbreitet Vorschläge zur Abarbeitung der eingehenden Widersprüche. Er begrüßt, dass der Verband bestrebt ist, über einzelne musterartig geführte Verfahren schneller zu einem Rechtsfrieden zu kommen. In diesem Zusammenhang möchte er darauf hinweisen, dass bei Bestimmung der Fallgruppen durch den Zweckverband der einzelne Widerspruchsführer motiviert sein muss, diesen Musterfall zu führen. Es muss die Akzeptanz der Eigentümer vorhanden sein, sich in das Verfahren einbeziehen zu lassen. Das Problem der Rechtsverfolgungskosten ist nur in einer Solidargemeinschaft zu lösen.

Herr Grubert sichert Herrn RA Lau die Nachvollziehbarkeit seines Anliegens zu und antwortet, dass ausgehend von dem heutigen Beschluss jedem Bescheid eine Information beigefügt wird. Jeder Bescheidempfangener soll damit über den Gegenstand des Beschlusses informiert und die Vorgehensweise erläutert werden. In Zusammenarbeit mit Anwälten werden wir die weiteren Schritte beraten, da der Verband ebenso ein Interesse hat, über die Musterverfahren eine endgültige rechtskräftige Klärung zu erhalten.

Nach dem heute zu fassenden Beschluss werden die Bescheide versandt.

Herr Bierbrauer stellt die Frage, was ist eigentlich ein Beitrag und sind die alten Zahlungen Beiträge?

Herr Grubert antwortet, dass das genau eine der Rechtsproblematiken ist, welche wir hier nicht entscheiden können, sondern nur über das Gericht.

Herr Bierbrauer fragt Herrn Grubert, das KAG zwingt zum Handeln, legt aber keine Beträge fest. Ist die Festlegung der Beiträge eine freie Entscheidung?

Herr Grubert teilt Herrn Bierbrauer mit, dass die Festlegung der Beiträge keine freie Entscheidung ist, wir müssen die Nachvollziehbarkeit nachweisen. Neu- und Altanschießer werden im Verbandsgebiet gleich behandelt. Schon vor Jahren hat der Verband beschlossen, dass die Hälfte des Aufwands für die öffentliche Anlage über die Anschlussbeiträge und die andere Hälfte über die Gebühren finanziert wird. Zwar wäre auch eine Gebührenfinanzierung möglich gewesen, dies hätte aber zu sehr hohen Gebühren geführt.

Abschließend stellt Herr Grubert heraus, dass die heutigen Beschlüsse ein Entgegenkommen für die Beitragspflichtigen darstellen. Für die Musterfälle soll eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden. Alle anderen Widerspruchsverfahren lassen wir mit Zustimmung der Widerspruchsführer ruhen. Wenn dann ein rechtskräftiges Urteil vorliegt, wird das auf alle anderen Fälle angewendet. Das sorgt für Transparenz und sollte im Interesse aller sein.

TOP 1 Feststellung der frist- und formgerechten Einladung, der Beschlussfähigkeit, der fehlenden Vertreter sowie Anträge bzw. Bestätigung der Tagesordnung

Herr Weiß stellt fest, dass mit 13 von 17 anwesenden Vertretern die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung gegeben ist.

Entschuldigt sind aus der Gemeinde Kleinmachnow Frau Krause-Hinrichs und aus der Gemeinde Stahnsdorf Herr Ernst. Aus der Stadt Teltow sind Frau Gebauer und Frau Hollatz entschuldigt. Für Frau Hollatz ist die Stellvertreterin Frau Woite anwesend. Aus der Gemeinde Nuthetal ist Frau Hustig entschuldigt, deren Vertreter auch verhindert ist.

Die Einladungen sind frist- und formgerecht zugegangen.

Aufgrund der Vielzahl der anwesenden Gäste aus Teltow stellt Herr Grubert den Antrag, den TOP 7 vorzuziehen und bereits nach TOP 3 zu behandeln. Damit verschieben sich die nachfolgenden Tagesordnungspunkte.

Weitere Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt. Herr Weiß bittet um Bestätigung der so geänderten Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis: *einstimmig bestätigt*

TOP 2 Bestätigung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 20.04.2011

Es werden keine Änderungen und Ergänzungen zur Niederschrift geltend gemacht. Herr Weiß bittet um Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.04.2011.

Abstimmungsergebnis: *mit Stimmenmehrheit bestätigt*

TOP 3 Bericht der Verwaltung

Frau Lenk informiert anhand der übergebenen Tischvorlage

- über die laufenden und in Vorbereitung befindlichen Baumaßnahmen,
- zum Jahresabschluss 2010 – Prüfung steht kurz vor dem Abschluss,
- zum Bearbeitungsstand Altanschießer; Datenerfassung aller betroffenen Grundstücke
- und zur Kalkulation der Preise und Gebühren 10/2011 - 09/2013.

Frau Dr. Kimpfel fragt zu den Unternehmen, die für den Verband Bauarbeiten ausführen, ob jetzt mehr Firmen Angebote abgeben. Frau Lenk weist darauf hin, dass der Verband sämtliche Bauleistungen öffentlich ausschreibt. Dazu ist er verpflichtet. Der Verband hat keinen Einfluss auf die Angebotsabgabe oder den günstigsten Bieter.

TOP 4 Beschluss über eine Festlegung zum Umgang mit Widersprüchen und Stundungsanträgen bei der Erhebung von Beiträgen für altangeschlossene Grundstücke

(alt TOP 7)

Herr Grubert informiert, dass anstelle der bereits zugesandten Beschlussvorlage 13/2011 nun die als Tischvorlage übergebenen Drucksachen 13/2011 und 14/2011 zum Beschluss stehen. Aus rechtlichen Erwägungen wurde der Beschlussvorschlag unterteilt.

In der letzten Vorstandssitzung wurde festgelegt, in die Verbandsversammlung einen Beschluss zur Vorgehensweise bei den zu erwartenden Widerspruchsverfahren einzubringen. Durch die Initiierung von einigen Musterverfahren soll vermieden werden, dass es eine große Zahl von Einzelklagen gibt. Die Pressemitteilung zur Positionierung des Vorstandes liegt den Anwesenden vor, diese ging an die MAZ und PNN bereits am Sitzungstag.

Der Beschlussvorschlag zu

DS 13/2011 – Umgang mit Widersprüchen bei der Erhebung von Beiträgen für altangeschlossene Grundstücke lautet:

Die Verbandsversammlung beschließt:

Zu den nach Erlass der Bescheide eingehenden Widersprüchen sollen in einigen ausgewählten Fällen Widerspruchsbescheide ergehen, um den Klageweg zu eröffnen. Die Bearbeitung der weiteren Widersprüche erfolgt nach Vorliegen einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung entsprechend dem Ausgang des Verfahrens.

Begründung: Der Vorstand hat sich in seiner Sitzung am 22.06.2011 darüber verständigt, dass die Rechtmäßigkeit der Erhebung von Altanschießerbeiträgen durch einige Leitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Potsdam geprüft werden soll. Von den eingehenden Widersprüchen sollen einige Fälle ausgewählt werden, die beispielhaft für viele weitere Verfahren stehen. Durch zeitnahe Bescheidung der Widersprüche soll der Klageweg eröffnet werden.

Die weiteren Widerspruchsführer erhalten eine Zwischenmitteilung, dass über den Widerspruch erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Urteils entschieden wird. Wenn der Widerspruchsführer dennoch vorher einen Widerspruchsbescheid erhalten möchte, kann er dies mitteilen.

Mit diesem Vorgehen sollen die Prozesskosten für die Betroffenen gering gehalten werden. Da ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet, ist die Beitragsforderung innerhalb der Fälligkeit zu zahlen.

Herr Weiß bittet um Abstimmung über die DS 13/2011

Abstimmung:

	berechtigte	anwesende	Stimmen			
	Vertreter	Vertreter	Ja	Nein	Enthalt.	
Gemeinde Kleinmachnow	5	4	4	-	-	
Gemeinde Stahnsdorf	4	3	2	-	1	ungültig
Gemeinde Nuthetal/OT Nudow	2	1	1	-	-	
Stadt Teltow	6	5	3	-	2	ungültig
	17	13	5	-	8	8 ungültig

Die Stimmen der Gemeinde Stahnsdorf und der Stadt Teltow sind ungültig (GKG, § 15 Abs. 2 S. 4 „Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.“).

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 8 ungültige Stimmen - einstimmig angenommen

DS 14/2011 - Umgang mit Stundungsanträgen bei der Erhebung von Beiträgen für altangeschlossene Grundstücke

Die Verbandsversammlung beschließt:

Anträge auf Stundung und Ratenzahlung sollen bei einer Zahlungsdauer von höchstens sechs Monaten ohne Bonitätsprüfung bewilligt werden. Die Stundung erfolgt nicht zinslos. Es gilt die Abgabenordnung § 234.

Begründung: Um das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von Stundung und Ratenzahlung zu vereinfachen und zu beschleunigen, soll bei einer Zahlung der Beitragsforderung innerhalb von sechs Monaten auf den Nachweis der persönlichen finanziellen Verhältnisse verzichtet werden.

Beantragte Stundungen und Ratenzahlungen über einen längeren Zeitraum als sechs Monate werden wie bisher bearbeitet. Bei einer Zahlungsdauer von mehr als drei Jahren wird die Beitragsforderung durch Eintragung einer Zwangssicherungshypothek im Grundbuch gesichert.

Für Stundung und Ratenzahlung gelten die Vorschriften der Abgabenordnung.

Herr Grubert teilt mit, dass Herr Rechtsanwalt Ernst den Verzicht auf eine Prüfung der Bonität unter Berücksichtigung der Vorschriften der Abgabenordnung für bedenklich hält. Die Gewährung einer Stundung setzt voraus, dass die Zahlung der Abgabe in einem Betrag bei Fälligkeit für den Abgabenschuldner eine erhebliche Härte bedeutet. Ohne eine Prüfung kann die Behörde das erforderliche Ermessen nicht ausüben.

Nach einiger Diskussion wird vorgeschlagen, das Wort „ohne“ durch „nach überschlägiger“ zu ersetzen. Dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen.

Der Beschlussvorschlag lautet nun:

Anträge auf Stundung und Ratenzahlung sollen bei einer Zahlungsdauer von höchstens sechs Monaten nach überschlägiger Bonitätsprüfung bewilligt werden. Die Stundung erfolgt nicht zinslos. Es gilt die Abgabenordnung § 234.

Herr Weiß bitte um Abstimmung über die geänderte DS 14/2011:

Abstimmung:

	<i>berechtigte anwesende</i>		<i>Stimmen</i>		
	<i>Vertreter</i>	<i>Vertreter</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enthalt.</i>
<i>Gemeinde Kleinmachnow</i>	5	4	4	-	-
<i>Gemeinde Stahnsdorf</i>	4	3	3	-	-
<i>Gemeinde Nuthetal/OT Nudow</i>	2	1	1	-	-
<i>Stadt Teltow</i>	6	5	4	-	1 ungültig
	17	13	8	-	5 ungültig

Die Stimmen der der Stadt Teltow sind ungültig (GKG, § 15 Abs. 2 S. 4 „Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.“).

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen, 5 ungültige Stimmen - *einstimmig angenommen*

Herr Grubert bittet die Verwaltung, eine Pressemitteilung über die gefassten Beschlüsse herauszugeben. Als Anlage zu den Beitragsbescheiden soll eine Information vorbereitet werden.

TOP 5 Anfragen, Anträge, Mitteilungen, Sonstiges

(alt TOP 4)

Es liegen keine schriftlichen Anträge oder mündlichen Anfragen vor.

TOP 6 Wahl eines Mitglieds der Stadt Teltow in den Vorstand

(alt TOP 5)

Herr Weiß informiert, dass nach dem Ausscheiden von Frau Scharrenbroich aus gesundheitlichen Gründen aus der Verbandsversammlung diese auch nicht mehr Vorstandsmitglied ist. Die SVV Teltow hat als neues Mitglied in der Verbandsversammlung Herrn Tietz bestellt.

TOP 7 Bericht über die Nachkalkulation der Preise und Gebühren für den Zeitraum 10/2007 bis 09/2009

(alt TOP 6)

Alle Mitglieder der Verbandsversammlung haben die Vorlage zur Nachkalkulation erhalten.

Herr Colberg wurde durch die MWA mit der Preis- und Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2011 bis 2013 beauftragt.

Grundlage für die Kalkulation ist eine Nachkalkulation der vorherigen Kalkulationsperiode von 2007 bis 2009, um eine Über- oder Unterdeckung festzustellen. Die Nachkalkulation hat insgesamt eine Kostenunterdeckung ergeben; beim Trinkwasser in Höhe von 760.781 €, die in der kommenden Periode ausgeglichen werden könnte, und beim Abwasser in Höhe von 952.413 €.

Bezüglich der in den neuen Kalkulationen für Trink- und Schmutzwasser zu berücksichtigenden Kostenunterdeckungen der vorherigen Kalkulationsperiode werden Varianten im Vorstand vorgetragen, um eine Vorentscheidung für die nächste Verbandsversammlung zu treffen.

Herr Grubert fragt, was sind die kalkulatorischen Zinsen nach dem KAG?

Herr Colberg antwortet, dass die kalkulatorischen Zinsen nach dem betriebsnotwendigen Kapital berechnet werden, d. h. von den Herstellkosten der Anlagen werden eingenommene Beiträge und Fördermittel abgezogen. Der Rest wird mit dem durchschnittlichen Zinssatz verzinst und das sind die kalkulatorischen Zinsen.

Herr Grubert meint, dass die kalkulatorischen Zinsen immer um ein Beträchtliches höher sind, als die tatsächlich angefallenen Ist-Zinsen.

Herr Colberg antwortet, die Differenz zwischen Ist-Zinsen und kalkulatorischen Zinsen ist normal die Eigenkapitalverzinsung.

Herr Schmidt-Urbich erfragt, ob die Grundgebühr je Wohneinheit ausgerechnet werden kann, um das mit in die Kalkulation einzurechnen und welche Auswirkungen das auf die gesamte Kalkulation hätte?

Frau Harder antwortet, dass das bisher im Zweckverband „Der Teltow“ noch nicht gemacht wurde. Im Zweckverband „Mittelgraben“ wurde dieser Maßstab aus finanziellen Gründen eingeführt. Zum jetzigen Zeitpunkt und in der jetzigen Kalkulationsperiode ist es taktisch unklug. Zu gegebenem Zeitpunkt kommt diese Sache wieder auf den Tisch.

Herr Colberg ergänzt, dass die Umstellung auf den Wohneinheitenmaßstab seinerzeit im „Mittelgraben“ weitestgehend neutral passiert ist. Es ist nur eine zusätzliche Belastung der Mietwohnungen dadurch eingetreten und damit eine gerechtere Verteilung.

Frau Dr. Kimpfel hat eine Frage zu den EU-Fördermitteln. Es gab für die SW-Leitungen in Kleinmachnow EU-Fördermittel. Wie ist denn das berücksichtigt worden, sind für alle SW-Leitungen in Kleinmachnow EU-Fördermittel beantragt worden oder nur für bestimmte Straßen?

Herr Colberg teilt mit, dass die Fördermittel bei der Beitragskalkulation berücksichtigt wurden. Generell sind die Fördermittel für alle Maßnahmen beantragt worden. Diese Mittel sind aber auch begrenzt. Die Bewilligung richtet sich unter anderem nach der erschlossenen Einwohnerzahl und auch danach, welche übergeordnete Bedeutung diese Erschließung hat. Wenn ein bestimmter Erschließungsgrad erreicht ist, werden keine Fördermittel mehr ausgereicht. Das gilt für Trinkwasser und Schmutzwasser.

Um 17:10 Uhr verlässt Herr Grubert die Sitzung. Damit sind noch 12 Vertreter anwesend.

Frau Dr. Kimpfel möchte wissen, wie die noch zu verlegenden SW-Leitungen auf dem Seeburg, Schopfheimer Allee, finanziert werden, wenn keine Fördermittel mehr bewilligt werden. Frau Harder teilt mit, dass der Verband weiterhin Fördermittel beantragt. Nach einer Zwischenmitteilung ist es aber sehr unwahrscheinlich, dass wir in 2012 Fördermittel erhalten. Für 2011 gab es noch eine geringe Förderung. Im August rechnen wir mit einer Antwort für 2012.

Die ersten Fördermittel hat der Verband etwa 1992 erhalten. In der Beitragskalkulation wurden alle Herstellungskosten berücksichtigt und die eingenommenen Fördermittel entsprechend abgezogen. Der Verband hat eine Globalkalkulation, die die Erschließungsplanung bis zum Endausbau berücksichtigt. Die Finanzierung der Schopfheimer Allee ist auch ohne Fördermittel möglich. Der Aufwand muss entsprechend im Wirtschaftsplan vorgesehen sein.

Herr Weiß beendet die Sitzung um 17:20 Uhr.

Kleinmachnow, 01.08.2011

Peter Weiß
Vorsitzender der Verbandsversammlung